

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach  
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom  
10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P –  
Landnutzung erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende  
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,  
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend  
von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer  
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2023**

wie folgt verschoben:

für die Landkreise Altötting, Ebersberg, Erding, Freising und Mühldorf

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung  
(AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind:

**vom 15. November 2023 bis einschließlich 14. Februar 2024**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt  
insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten,  
gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-  
Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung  
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 10.10.2023



Mathias Mitterreiter  
Landwirtschaftsdirektor